

**Merkblatt**  
**für die Erziehungsberechtigten von Kindern, die vor Schuleintritt auf der Grundlage**  
**des Schulgesetzes sprachlich gefördert werden**

Die Sprachstandsfeststellung hat ergeben, dass Ihr Kind einer vorschulischen Sprachförderung bedarf. Eine erfolgreiche Sprachförderung hängt wesentlich davon ab, dass alle Beteiligten, d.h. die Kinder und deren Erziehungsberechtigte, die Einrichtung der Jugendhilfe und das Schulamt zusammenarbeiten und auftretende Probleme miteinander besprechen.

Die Sprachförderung erfolgt als integrative Förderung auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms für Kindertagesstätten und wird unter Berücksichtigung der besonderen Situation durch das Konzept der jeweiligen Einrichtung umgesetzt. Informationen zum Berliner Bildungsprogramm erhalten Sie in der Kindertagesstätte (Kita).

Diese Sprachförderung findet in den Räumlichkeiten der von Ihnen ausgewählten Kita und durch dortige sozialpädagogische Fachkräfte statt. Um auch zum Wohle Ihres Kindes einen reibungslosen Ablauf der Sprachförderung zu gewährleisten, bitten wir die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Die Sprachförderung findet an fünf Tagen in der Woche im Umfang von drei Stunden täglich statt. Die konkreten Zeiten der Sprachförderung werden Ihnen von der Kindertagesstätte mitgeteilt. Bitte bringen Sie Ihr Kind pünktlich zur Sprachförderung und holen es auch wieder pünktlich ab, da nur so die Sprachförderung erfolgreich sein kann. Wird das Kind nicht durch die Erziehungsberechtigten gebracht und geholt, muss eine schriftliche Bescheinigung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen.
2. Bitte teilen Sie der Einrichtung mit, wie Sie oder eine andere Person im Falle einer plötzlich auftretenden Erkrankung ihres Kindes oder im Falle eines Unfalls des Kindes benachrichtigt werden können. Ändern sich diese Angaben, sind die Veränderungen ebenfalls mitzuteilen.
3. Während der Sprachförderung in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige erstellt werden kann. Alle von den Kindern mitgebrachte Gegenstände sind nicht versichert.
4. Im Krankheitsfall ist die Einrichtung unverzüglich über das Fernbleiben zu unterrichten. Ferner müssen Sie die Einrichtung unverzüglich darüber informieren, wenn bei Ihrem Kind oder einer Person, die mit Ihrem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Auf die beiliegend übersandte Belehrung nach § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. Wenn die Einrichtung den Eindruck hat, dass Ihr Kind krank ist, kann sie die Sprachförderung verweigern. Sie können aber ein Attest vorlegen, das die Gesundheit Ihres Kindes bestätigt.
5. Sie können gegenüber der Einrichtung mitteilen, dass Ihr Kind außerhalb der Schließzeiten für einen konkret benannten Zeitraum nicht an der vorschulischen Sprachförderung teilnimmt. Dieser Zeitraum darf während der Gesamtzeit der vorschulischen Sprachförderung insgesamt sechs Wochen nicht übersteigen. Das Fernbleiben ist gegenüber der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.
6. Ihr Kind ist zur regelmäßigen Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Bei einem unentschuldigten Fernbleiben von mehr als fünf Tagen oder bei einem mehrfachen, kürzeren unentschuldigten Fehlen, wird die Einrichtung das Fehlen dem zuständigen Schulamt melden.